



Generalzolldirektion, Postfach 12 73, 53002 Bonn

An alle

Clearingcenter

per E-Mail

Direktion IV  
Verbrauchsteuer-, Verkehrsteuerrecht  
und Prüfungsdienst

Bearbeitet von:  
Frau Wedele

Dienstgebäude:  
Wiesenstraße 32  
67433 Neustadt a. d. W.

Postanschrift:  
Postfach 10 07 64  
67407 Neustadt a. d. W.  
- Service Desk Zoll -  
[www.zoll.de/servicedesk](http://www.zoll.de/servicedesk)

Datum: 20. Januar 2026

Betreff **EMCS-Info 02/26**  
Bezug **Echtbetriebsaufnahme EMCS 2.7 am 24. Januar 2026**  
Anlagen keine  
GZ **GZD-V 9953-2026.00054-0024-GZD\_DIV.A.23-0011**  
(bei Antwort bitte angeben)

Am 24. Januar 2026 in der Zeit von 09:00 - 21:00 Uhr erfolgt die Umstellung auf das EMCS Release 2.7. Aus diesem Grund stehen die Internet-EMCS-Anwendung (IEA) und die EMCS-Anwendung im vorgenannten Zeitraum nicht zur Verfügung.

Die Masterticketnummer zur Verwendung des Ausfallverfahrens lautet:  
**INC000007177206**

Die vorgenannte Masterticketnummer darf nur für den Ausfall im Zusammenhang mit der Umstellung verwendet werden.

Mit dem Rollout am 24. Januar 2026 werden unter anderem die Spezifikationen der Europäischen Kommission für die Phase 4.2 umgesetzt. Die übrigen Mitgliedstaaten werden voraussichtlich am 12. Februar 2026 ihre nationalen EMCS-Anwendungen auf die Phase 4.2 umstellen.

Das Release EMCS 2.7 beinhaltet Änderungen an der Teilnehmerschnittstelle, die zertifizierungspflichtig sind. Die Teilnehmersoftware ist deshalb zwingend auf das neue Release umzustellen.

Die Umstellung der Teilnehmer auf das neue Release EMCS 2.7 wird in der bisher üblichen Verfahrensweise der weichen Migration vorgenommen. Der Termin für das Ende der weichen Migration wurde auf den 28. Juni 2026 festgelegt, d.h. nach dem vorgenannten Termin wird die Übermittlung von Nachrichten im Format EMCS-Release 2.5 nicht mehr unterstützt.

Im Folgenden werden insbesondere die Änderungen in EMCS bzw. in der Internet-EMCS-Anwendung (IEA) durch die Umstellung auf das EMCS Release 2.7 dargestellt. Neben den nachstehenden Anpassungen wurden darüber hinaus auch textuelle Aktualisierungen zu einigen Werten in technischen Codelisten sowie in Meldungstexten vorgenommen.

## Inhalt

1.	Ausfuhrschnittstelle – Änderungen der Nachricht IE829 .....	3
2.	Ausfuhrschnittstelle – Weiterleitung der Nachricht IE836 .....	3
3.	Ausfuhrschnittstelle – Änderungen der Nachricht IE839 .....	4
4.	Streichung der Ausprägung „2“ im Feld „Übermittelter Nachrichtentyp“ .....	4
5.	Anzeige „Liter reiner Alkohol (IA)“ auf Vorgangsebene in der IEA für Alkohol .....	5
6.	Ergänzung Formular „Erklärung für Verspätung“ in der IEA .....	6
7.	Erfassung der Erklärung von zertifizierten unabhängigen Kleinerzeugern .....	6
8.	Pro Ordnungsnummer nur eine Eingangsmeldung .....	6
9.	Fachliche Codelisten auf <a href="http://www.zoll.de">www.zoll.de</a> .....	7
10.	Eröffnung Geschäftskundenkonto im Zoll-Portal für Einzelunternehmen .....	7
11.	Verwendung von EMCS für Kaffee, Substitute für Tabakwaren und für Beförderungen an Verwender .....	7
12.	Anpassung Handbücher und Verfahrensanweisung .....	8

## 1. Ausfuhrschnittstelle – Änderungen der Nachricht IE829

Mit der Nachricht „Meldung über zugelassene Ausfuhr“ [IE829] wird dem Abgangsmitgliedstaat für EMCS-Vorgänge zur Ausfuhr die zugelassene Ausfuhr des betroffenen Ausfuhrvorgangs mitgeteilt. Mit Eingang der IE829-Nachricht wechselt der EMCS-Vorgang in den Bearbeitungszustand „Akzeptiert“.

Die von anderen Mitgliedstaaten eingehenden CD829-Nachrichten können mehrere Referenzcodes (ARC) enthalten. Die deutsche EMCS-Anwendung erzeugt nunmehr jeweils für jeden Referenzcode (ARC) einzeln eine ED829-Nachricht, enthält also in „Bezug und Fehlerangabe zu den e-VDs (C\_EAD\_VAL)“ immer nur einen Referenzcode (ARC). Die an den Versender übermittelte ED829-Nachricht enthält die Ausprägung „Überlassung“.

## 2. Ausfuhrschnittstelle – Weiterleitung der Nachricht IE836

Mit der Nachricht „Ungültigerklärung Ausfuhr“ [IE836] wird dem Abgangsmitgliedstaat für EMCS-Vorgänge zur Ausfuhr die Ungültigerklärung des betroffenen Ausfuhrvorgangs mitgeteilt.

Die bereits mit EU-Phase 4.1 vorgesehene Nachricht „Ungültigerklärung Ausfuhr“ [IE836] wurde in Deutschland vorerst nicht als Antwortnachricht von EMCS an die EMCS-Teilnehmer umgesetzt (vergleiche EMCS-Info 02/24). Anstelle der Nachricht „Ungültigerklärung Ausfuhr“ [IE836] wurde zunächst ersatzweise die Nachricht „Warnung / Ablehnung vor Empfang“ [IE819] mit der Ausprägung „Ablehnung vor Empfang“ versendet.

Mit Rollout des Releases EMCS 2.7 bzw. mit Umstellung der Teilnehmersoftware auf das Release 2.7 wird nun, wenn ein Ausfuhrvorgang für ungültig erklärt wird, die Nachricht „Ungültigerklärung Ausfuhr“ [ED836] an den Versender übermittelt.

Die von anderen Mitgliedstaaten eingehenden CD836-Nachrichten können mehrere Referenzcodes (ARC) enthalten. Die deutsche EMCS-Anwendung erzeugt jeweils für jeden Referenzcode (ARC) einzeln eine ED836-Nachricht, also enthält in „Bezug und Fehlerangabe zu den e-VDs (C\_EAD\_VAL)“ immer nur einen Referenzcode (ARC).

### 3. Ausfuhrschnittstelle – Änderungen der Nachricht IE839

Mit der Nachricht „Ablehnung Ausfuhr e-VD“ [IE839] wird dem Abgangsmitgliedstaat für EMCS-Vorgänge zur Ausfuhr eine Nicht-Überlassung des betroffenen Ausfuhrvorgangs mitgeteilt. Diese Nachricht kann aufgrund eines negativ durchgeführten Abgleichs zwischen der Ausfuhranmeldung und einem oder mehrerer e-VD, aber auch bei einer Nicht-Überlassung trotz positiven Abgleichs aller EMCS-Vorgänge versendet werden.

Im Falle eines negativen Abgleichs enthält das Feld „Code Ablehnungsgrund“ den Wert „4“ (Daten des e-VD stimmen nicht mit AES-Vorgang überein) und im Falle einer Nicht-Überlassung trotz positiven Abgleichs ist das Feld „Code Ablehnungsgrund“ mit dem Wert „5“ (Warensendung in AES nicht zur Ausfuhr überlassen) gefüllt.

Die von anderen Mitgliedstaaten eingehenden CD839-Nachrichten können mehrere Referenzcodes (ARC) enthalten. Die deutsche EMCS-Anwendung erzeugt nunmehr jeweils für jeden Referenzcode (ARC) einzeln eine ED839-Nachricht, enthält also in „Bezug und Fehlerangabe zu den e-VDs (C\_EAD\_VAL)“ immer nur einen Referenzcode (ARC).

Mittels der Nachricht „Ablehnung Ausfuhr e-VD“ [IE839] kann neben der „referenzierten Dokumentennummer (MRN)“ und der „Bezugsnummer Ausfuhr“ auch die „MRN des Abgleichs“ übersandt werden.

Wenn die „MRN des Abgleichs“ abweichend zur „referenzierten Dokumentennummer (MRN)“ befüllt ist, bezieht sich diese Dokumentennummer auf eine MRN des positiven Abgleichs, der durch eine zollamtliche Entscheidung gleichwohl nicht zur Überlassung führte.

### 4. Streichung der Ausprägung „2“ im Feld „Übermittelter Nachrichtentyp“

Die Angabe der Ausprägung „2 - Übermittlung zur Ausfuhr im vereinf. Verf. durch einen Bewilligungssinh. der vereinf. Zollanm. bei der Ausfuhr mit förm. Bewilligung (Art. 166 (2) UZK) / Bewilligungssinh. der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders bei der Ausfuhr (Art. 182 (3) UZK)“ im Feld „Übermittelter Nachrichtentyp“ des Entwurfs des e-VD ist nicht mehr zulässig.

Ein Bewilligungsinhaber bzw. der Versender eröffnet den EMCS-Vorgang mit Code „6‘ (Bestimmungsort - Ausfuhr) im Feld „Bestimmungsort“ und dem Code „1‘ (Standardübermittlung und Übermittlung zur Ausfuhr im Normalverfahren) im Feld „Übermittelter Nachrichtentyp“.

Noch vorhandene Verweise in der EMCS-Anwendung und in den Benutzerdokumentationen wurden nun entfernt.

##### 5. Anzeige „Liter reiner Alkohol (IA)“ auf Vorgangsebene in der IEA für Alkohol

Auf der Übersichtsseite „Vorgangsdaten“ zu einem IEA-Vorgang wurde im Bereich „Informationen zum aktuellen Vorgang“ ein neues Anzeigefeld „Liter reiner Alkohol (IA)“ eingefügt.

Der in diesem Feld ausgegebene Wert berechnet sich aus der „Menge“ (Feld 17d) und dem „Alkoholgehalt“ (Feld 17g) aller Positionen der Produktkategorie „S“ - Alkohol - (aufsummiert) der aktuellen Nachricht e-VD/v-e-VD und wird kaufmännisch gerundet mit drei Nachkommastellen dargestellt (analog zur Anzeige in der EMCS-Anwendung). Für andere Produktkategorien wie z. B. Bier oder Schaumwein erfolgt keine Berechnung und Anzeige der Alkoholmenge.

Aktualisierungen dieser Anzeige, beispielsweise aufgrund der Abgabe einer Eingangsmeldung und daraus resultierender Folgenachrichten, werden nicht vorgenommen. Die Anzeige der Alkoholmenge begründet keine Rechtsansprüche.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass in Feld 17d des Entwurfs des e-VD/v-e-VD „Menge“ die Menge des Produkts einzutragen ist, das in der entsprechenden Maßeinheit befördert wird. Das Verfahren EMCS kennt grundsätzlich nur die Menge des fertigen Produkts, sodass bei der Eröffnung eines EMCS-Vorgangs regelmäßig diese Menge in Feld 17d einzutragen ist. Die Angabe von Liter reiner Alkohol des Produkts ist in diesem Feld nicht zulässig.

## 6. Ergänzung Formular „Erklärung für Verspätung“ in der IEA

In der IEA kann das Formular „Erklärung für Verspätung“ mit Rollout EMCS 2.7 auch für Beförderungsvorgänge im IEA-Bearbeitungszustand „abgelehnt“ verwendet werden.

Die Nachricht „Erklärung für Verspätung“ [IE837] kann folglich für IEA-Vorgänge in den IEA-Bearbeitungszuständen „akzeptiert“, „zurückgewiesen“, „abgelehnt“ oder „Ausfuhr vorübergehend abgelehnt“ erstellt werden.

## 7. Erfassung der Erklärung von zertifizierten unabhängigen Kleinerzeugern

Der mit EMCS-Info 02/24 mitgeteilte Workaround zur Erfassung einer Erklärung nach der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2266 der Kommission von zertifizierten unabhängigen Kleinerzeugern entfällt mit dem Rollout des Releases EMCS 2.7 bzw. mit Umstellung der Teilnehmersoftware auf das Release 2.7.

Die Nachrichten „(Vereinfachtes) Elektronisches Verwaltungsdokument (e-VD)“ [IE801] und „Entwurf des (vereinfachten) elektronischen Verwaltungsdokuments (Entwurf e-VD)“ [IE815] enthalten aufgrund der entsprechenden Anpassung der Teilnehmernachrichten und der IEA nun das neue Feld 17v „Bescheinigung kleiner unabhängiger Erzeuger“.

Erklärungen unabhängiger Kleinerzeuger aus anderen Mitgliedstaaten werden ebenfalls im neuen Feld 17v des e-VD/v-e-VD angezeigt.

Die Druckausgaben zum e-VD/v-e-VD wurden entsprechend angepasst.

## 8. Pro Ordnungsnummer nur eine Eingangsmeldung

Liegt zu einem EMCS-Vorgang bereits eine Nachricht „Eingangsmeldung“ [ED818] vor, wird eine eingehende zweite Eingangsmeldung mit einer identischen Ordnungsnummer mit der Nachricht „Funktionale Fehlermeldung“ [IE906] und dem Fehlercode „Nachricht in falscher Reihenfolge (Message out of sequence)“ automatisiert abgewiesen.

## 9. Fachliche Codelisten auf [www.zoll.de](http://www.zoll.de)

Die Fachlichen Codelisten im Bereich EMCS werden bislang ausschließlich im Format „tsv“ (tab separated values) auf [www.zoll.de](http://www.zoll.de) angeboten.

Für EMCS 2.7 werden die Fachlichen Codelisten zusätzlich auch als XML-Dateien zur Verfügung gestellt.

## 10. Eröffnung Geschäftskundenkonto im Zoll-Portal für Einzelunternehmen

Die Eröffnung eines Geschäftskundenkontos im Zoll-Portal ist seit November 2025 für Einzelunternehmen mittels eigenem Bürgerzertifikat möglich.

## 11. Verwendung von EMCS für Kaffee, Substitute für Tabakwaren und für Beförderungen an Verwender

Das EMCS-Release 2.7 enthält zertifizierungspflichtige Inhalte, die die Umsetzung der innerdeutschen Beförderungen von verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung an Verwender sowie die nationalen Beförderungen von Kaffee und Substituten für Tabakwaren unter Steueraussetzung vorsehen. Diese Implementierung erfolgte aufgrund von Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes (OZG).

Die erforderliche nationale Verordnung zur Änderung der Verbrauchsteuerverordnungen befindet sich aktuell noch in Erarbeitung, sodass die zugehörigen Funktionen aus Rechtsgründen nicht anwendbar sind.

Entsprechende Beförderungen müssen somit bis auf Weiteres mittels des bekannten Papierverfahrens (Begleitdokument auf Formular 2750) durchgeführt werden.

Die Verbrauchsteuer-Produktcodes KA00 (Röstkaffee), KA10 (Löslicher Kaffee), ST00 (Substitute für Tabakwaren), sowie die zugehörigen Produktkategorien „K“ (Röstkaffee), „L“ (löslicher Kaffee) und „U“ (Substitute für Tabakwaren) und der „Code Bestimmungsort (Destination Type Code)“ mit Wert „20“ für Verwender sind zum aktuellen Zeitpunkt **nicht** für Beförderungen mit EMCS vorgesehen und daher nicht zu verwenden.

## 12. Anpassung Handbücher und Verfahrensanweisung

Das Handbuch zur Nutzung der IEA wurde im Hinblick auf die o.g. Inhalte aktualisiert und wird zum Rollout auf [www.zoll.de](http://www.zoll.de) bereitgestellt. Gleiches gilt ebenso für die EMCS-Verfahrensanweisung.

Im Auftrag

Reinhardt

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.